

Der große Verfassungsversturz

Als hätten unsere Abgeordneten nicht genug vor den - in einem knappen Jahr fälligen - Wahlen zu bewältigen, müssen sie noch als verfassungsgebende Kammer fungieren. Dazu beschränkt sich ihre Aufgabe nicht auf die Abänderung oder Anpassung einzelner Bestimmungen unseres Grundgesetzes. Nein, die Prinzipien unseres Staatswesens werden in Frage gestellt.

So hat es die vorige Kammer gewollt und es ihrer Nachfolgerin mit auf den Weg gegeben. 32 (zwei- und dreißig) Artikel von insgesamt 121 wurden für revisionsbedürftig erklärt. Eine solche Flut von abzuändernden Verfassungsparagraphen hat es seit Bestehen unseres Grundgesetzes nicht gegeben.

Der Laie fragt sich: Wieso? Der Jurist kann ihm nicht widersprechen. Wo und wie hat sich die Notwendigkeit eines so gesamthaften chirurgischen Eingriffs offenbart? Die Mängel oder Übel, die Politiker als erste feststellen und bedauern, haben kaum verfassungsrechtliche Ursachen. Wenn sich Bürgerinitiativen bilden, weil kollektive Ansprüche kein Gehör finden, wenn immer wieder der Ruf nach dem Refe-

rendum laut wird, weil sich die Bürger übergangen fühlen, wenn von Parteiabkehr oder Politikverdrossenheit die Rede geht, so hat dies kaum mit einer überalterten oder unzureichenden Verfassung zu tun.

Oder möchten wir die Monarchie abschaffen? Die Gewichtung zwischen Exekutive und Legislative verschieben? Eine jahrhundert alte Formulierung der gesetzgeberischen Gewalt modernisieren? Es sind aber genau diese grundlegenden Bestimmungen unserer - hundertfünfundzwanzigjährigen - Verfassung, die zur Revision freigegeben wurden.

Gewiß stimmt es, daß wir seiner Zeit grundlegende Formulierungen des belgischen Verfassungsmodells nicht übernommen haben. Die Gewaltentrennung wird in unserem Grundgesetz nicht aufgeführt. Die Träger der legislativen Gewalt sind einseitig monarchisch dargestellt. Aber weshalb antiquierte Formulierungen überdenken oder aufgeben, wenn sich daraus ein vorbildhaftes demokratisches Staatswesen entwickelt hat? Hat unsere Zeit bei ihrer übertriebenen Einstellung auf das Neue nicht eine gewisse Vorliebe für das Althergebrachte?

Der Verdacht kommt auf, daß die Verfassungsreformer von gewissen Kritiken ausgingen, die in internationalen oder supranationalen Gremien über unsere Verfassung geäußert wurden. Wurde das kleine Großherzogtum verfassungsrechtlich nicht mit einer Bananenrepublik verglichen?

So erklärt sich auch, daß im Kapitel der Grundfreiheiten 18 von insgesamt 23 Artikeln als revisionsbedürftig erklärt wurden. Offenbar genügen die Formulierungen des 19. Jahrhunderts den modernen Besseren nicht mehr. Zu einer Zeit, als in der überwiegenden Zahl der europäischen und außereuropäischen Staaten die Grundfreiheiten nicht einmal auf dem Papier festgeschrieben waren, hat unser Land, auf der Vorlage des liberalen belgischen Modells, einen beispielhaften Katalog der bürgerlichen Rechte aufgestellt - und in die Praxis umgesetzt. Daß die Ausdrucksweise inzwischen geändert hat, stellen wir fest, wenn wir ein Buch unserer Zeit zur Hand

nehmen. Müssen wir denn im Jahr 1993 auch die bürgerlichen Freiheiten neu redigieren, um den überspitzten Formulierungen der Jetztzeit zu genügen. Gewiß kann unsere altbewährte Verfassung nicht mit der Menschenrechtskonvention konkurrieren. Deshalb enthält sie auch keine irrealistische Forderung wie diejenige einer Urteilsfindung in einer "vernünftigen Frist".

Der Gesetzgeber im allgemeinen, der luxemburgische im besonderen, sind überfordert. Das moderne Leben offenbart anscheinend so viele Schwierigkeiten, daß die nationalen und besonders internationalen Behörden ihrer Reglementierungssucht frönen können. Soll darüber hinaus der luxemburgische Abgeordnete staatsrechtliche Fragen lösen und ihnen das geeignete Kleid verpassen, noch dazu in einer knapp bemessenen Frist? Das ist zuviel des Guten.

Alex Bonn